

# RS OGH 2006/10/12 6Ob229/06d, 6Ob16/07g, 10Ob7/07p, 7Ob237/07i, 1Ob156/10p (1Ob157/10k), 7Ob102/11t,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.2006

## Norm

EO §382b Abs1

EO §382e Abs1

## Rechtssatz

Die mit einem Scheidungsverfahren üblicherweise verbundene nervliche Belastung ist noch keine erhebliche Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit. Die Wegweisung darf in keinem Fall eine unangemessene Reaktion auf das Verhalten des Antragsgegners sein. Die subjektive Auslegung des Begriffs „Psychoterror“ kann nicht so weit gehen, dass jegliches Verhalten, das nicht den normalen Umgangsformen entspricht, aus einer subjektiven Sichtweise heraus die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens begründen könnte.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 229/06d

Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 229/06d

- 6 Ob 16/07g

Entscheidungstext OGH 16.03.2007 6 Ob 16/07g

Auch; Beisatz: Die Ausübung von „Psychoterror“ rechtfertigt die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 EO nur dann, wenn dadurch die psychische Gesundheit des Antragstellers erheblich beeinträchtigt wird - sonst würde diese Ausnahmeregelung zu einer Routinemaßnahme in einem Großteil aller Scheidungsverfahren. (T1)

- 10 Ob 7/07p

Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 Ob 7/07p

Beisatz: Im vorliegenden Fall hat sich die Antragstellerin keineswegs nur auf die mit einem Scheidungsverfahren üblicherweise verbundene nervliche Belastung, sondern auf das auch zuletzt gezeigte gewalttätige Verhalten des Antragsgegners berufen. Sollten sämtliche Behauptungen ihres Sicherungsantrags tatsächlich zutreffen, liegt daher nach den dargestellten Grundsätzen (zumindest) „Psychoterror“ vor, der die Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens bewirkt. (T2)

- 7 Ob 237/07i

Entscheidungstext OGH 16.11.2007 7 Ob 237/07i

Beis wie T1

- 1 Ob 156/10p

Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 156/10p

nur: Die subjektive Auslegung des Begriffs „Psychoterror“ kann nicht so weit gehen, dass jegliches Verhalten, das nicht den normalen Umgangsformen entspricht, aus einer subjektiven Sichtweise heraus die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens begründen könnte. (T3)

- 7 Ob 102/11t

Entscheidungstext OGH 06.07.2011 7 Ob 102/11t

Auch; nur T3

- 7 Ob 34/17a

Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 34/17a

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Bis zu rund 150 (grundlose) Anrufe in der Nacht / in den frühen Morgenstunden gehen weit über die bei einem Scheidungsverfahren üblicherweise eintretenden Beeinträchtigungen und nervlichen Belastungen hinaus. (T4)

- 7 Ob 134/17g

Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 134/17g

Vgl; Beis wie T1

- 7 Ob 151/17g

Entscheidungstext OGH 18.10.2017 7 Ob 151/17g

Vgl aber; Beisatz: Das vom Antragsgegner zu verantwortende Überwachen und Ausspionieren der Telefonkontakte der Antragstellerin und seine „Beweismittelbeschaffungen“ (hier: als Tonaufnahmegerät verwendetes, verstecktes Mobiltelefon in der Ehewohnung, Entnehmen von Haaren von der Haarbürste für einen Suchtmitteltest) stellen schwerwiegende Vertrauensbrüche und unerträgliche Eingriffe in die Privatsphäre eines Ehegatten dar, die auch im Rahmen eines anhängigen Scheidungsverfahrens keinesfalls zu tolerieren sind. (T5)

- 8 Ob 111/18h

Entscheidungstext OGH 24.09.2018 8 Ob 111/18h

Auch; nur T3

- 7 Ob 38/21w

Entscheidungstext OGH 28.04.2021 7 Ob 38/21w

Auch; Beis ähnlich wie T2

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121302

#### **Im RIS seit**

11.11.2006

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)